

B e s c h l u ß

In der Vertragshilfesache

des Rechtsanwalts Walter M. [REDACTED] in B. [REDACTED]
[REDACTED], H. [REDACTED]straße [REDACTED], als Nachlaßverwalters für den
Nachlaß der am 22. August 1950 verstorbenen Sängerin Anna
K. [REDACTED] geb. T. [REDACTED],

Antragstellers und Beschwerdeführers
(auch für die sofortige weitere Be-
schwerde),

gegen

1. die S. [REDACTED] Bodencreditanstalt in B. [REDACTED]
[REDACTED], U. [REDACTED]straße [REDACTED], vertreten durch den Vorstand,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin
(auch für die sofortige weitere Be-
schwerde),

2. die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundes-
minister der Finanzen, dieser vertreten durch den Bundesbe-
auftragten für die Behandlung von Zahlungen an die Konver-
sionskasse als Beauftragten für Altbankenfragen, Leitenden
Regierungsdirektor Dr. Otto S. [REDACTED] in Berlin-Charlotten-
burg 2, F. [REDACTED]straße [REDACTED],

Streitgehilfin der Antragsgegnerin,

wegen Herabsetzung von Hypothekenzinsen

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung
vom 4. März 1960 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten
Dr. Tasche sowie der Bundesrichter Dr. Augustin, Dr. Piepen-
brock, Dr. Rothe und Dr. Freitag
beschlossen:

Die sofortige weitere Beschwerde gegen den
Beschuß des 15. Zivilsenats des Kammergerichts
vom 28. November 1959 wird auf Kosten des Antrag-
stellers zurückgewiesen. Außergerichtliche Kosten
werden nicht erstattet.

Der Wert des Gegenstandes der sofortigen wei-
teren Beschwerde wird auf 24 000 DM festgesetzt.

G r ü n d e :

Wegen des Sachverhalts wird auf den Beschluß des Senats vom 12. Juli 1957 (V ZR 11/57, abgedruckt WM 1957, 1103) Bezug genommen, der, wie folgt, ergänzt wird:

Die Grundstücke der Erblasserin sind inzwischen sämtlich verkauft und zum Teil auch schon im Grundbuch auf die Käufer umgeschrieben. Die Hypotheken sind entweder gelöscht oder von den Erwerbern der Grundstücke übernommen worden. Die rückständigen Zinsen für diese Hypotheken belaufen sich

a) bis zum 1. März 1959 für die Grundstücke P. [REDACTED] Straße [REDACTED] und [REDACTED], jetzt [REDACTED] und [REDACTED] auf	29 848,77 DM
b) bis zum 30. Juni 1958 für K. [REDACTED]- straße [REDACTED] auf	23 388,99 "
c) bis zum 31. Mai 1957 für F. [REDACTED] [REDACTED] Straße [REDACTED] auf	4 439,66 "

zusammen auf: 57 677,42 DM.

Von diesem Betrag entfallen auf die Zeit bis zum Tode der Erblasserin (22. August 1950) etwa 20 000 DM.

In dem erneuten Verfahren vor dem Landgericht hat der Nachlaßverwalter beantragt, die gesamten rückständigen Zinsen auf 0 DM herabzusetzen. Das Landgericht hat diesen Antrag zurückgewiesen. Auf die sofortige Beschwerde des Antragstellers hat das Kammergericht unter Abänderung des angefochtenen Beschlusses und Zurückweisung der Beschwerde im übrigen die Zinsen um 13 000 DM auf 44 677,42 DM herabgesetzt. Hiergegen hat der Nachlaßverwalter sofortige weitere Beschwerde eingelegt mit dem Antrage, die nach dem Tode der

- 3 -

Erblasserin entstandenen Zinsen in vollem Umfang zu streichen. Die Antragsgegnerin bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Die sofortige weitere Beschwerde ist nicht begründet.

Gegenstand des Verfahrens der weiteren Beschwerde sind lediglich die nach dem Tode der Erblasserin entstandenen Zinsen, soweit deren Herabsetzung abgelehnt ist. Der Zinsrückstand bis zum Tode der Erblasserin ist ziffernmäßig nicht genau festgestellt. Es handelt sich um einen Betrag von etwa 20 000 DM, so daß auf die Zeit nach dem Ableben der Erblasserin ein Zinsrückstand von etwa 37 600 DM entfällt. Soweit das Kammergericht eine Herabsetzung der Zinsen für die Zeit bis zum Tode der Erblasserin abgelehnt hat, wird die Entscheidung nicht angefochten. Es verbleibt somit, nachdem das Beschwerdegericht die später entstandenen Zinsen um 13 000 DM herabgesetzt hat, noch ein Betrag von rund 24 600 DM, deren Herabsetzung der Antragsteller erstrebt.

Das Kammergericht hat auf Grund der weiter angestellten Ermittlungen die Voraussetzungen für eine über den Betrag von 13 000 DM hinausgehende Herabsetzung der Zinsen verneint. Es führt dazu aus: Die wirtschaftliche Lage der Antragsgegnerin, die sich inzwischen nicht unwesentlich verbessert habe, könne eine Anwendung des § 3 Abs. 3 VHG nicht rechtfertigen. Dagegen müsse die Lage des Nachlasses, die durch den Verkauf der belasteten Grundstücke eine Änderung erfahren habe, teilweise zugunsten der Antragsgegnerin berücksichtigt werden. Nach dem vom Nachlaßverwalter aufgestellten Vermögensverzeichnis vom 31. August 1959 sei ein Aktivvermögen von 137 505,74 DM vorhanden. Die Verbindlichkeiten, einschließlich der rückständigen Zinsen von 57 677,42 DM, beliefen sich auf 93 425,72 DM, so

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

daß sich ein Aktivsaldo von 44 080,02 DM ergebe. Zu dieser für heutige Verhältnisse relativ günstigen Lage des Nachlasses sei es zum Teil durch die Maßnahmen des Antragstellers gekommen, der in den beiden die Grundstücke Prager Straße 13 und 14 betreffenden Rückerstattungsverfahren Vergleiche geschlossen habe, durch die gegen Zahlung von 20 000 DM der Sachwert der Grundstücke dem Nachlaß erhalten geblieben sei, während andererseits die Antragsgegnerin durch das Bestehenbleiben der Hypotheken keinen Rechtsverlust erlitten habe. Außerdem habe der Antragsteller gegenüber anderen Hypothekengläubigern mit Rücksicht auf die damalige noch ungünstige Lage des Nachlasses den Erlaß bis zum 31. Dezember 1955 rückständiger Zinsen in Höhe von insgesamt rund 19 550 DM erreicht. Bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 3 Abs. 3 VHG kommt das Kammergericht zu dem Ergebnis, daß die Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der Antragsgegnerin, die durch die Vergleiche in den Rückerstattungsverfahren herbeigeführt worden sei, zu einer Einschränkung der Unzumutbarkeit der Zinsstreichung führen müsse. Die Antragsgegnerin könne sich für eine unzumutbare Härte auch nicht darauf berufen, daß die Lage des Nachlasses durch den Verzicht anderer Gläubiger auf Zahlung rückständiger Zinsen sich verbessert habe. Im Übrigen sei jedoch die derzeitige günstige Lage des Nachlasses auch darauf zurückzuführen, daß die Grundstückspreise seit 1950 in West-Berlin erheblich gestiegen seien. Diese Wertsteigerung dürfe sich nicht allein zugunsten der Erben auswirken. Sie müsse vielmehr als ein besonderer Grund im Sinne des § 3 Abs. 3 VHG berücksichtigt werden. Das Beschwerdegericht hält danach unter Würdigung aller Umstände eine Zinsherabsetzung um 13 000 DM für angemessen, während dem Antragsteller und auch den Erben die Zahlung der übrigen Zinsen, deren Herabsetzung im Hinblick

auf die Lage des Nachlasses eine nicht zumutbare Härte für die Antragsgegnerin bedeuten würde, zuzumuten sei.

Die Ausführungen des Beschwerdegerichts geben zu rechtlichen Beanstandungen keinen Anlaß. Die Einwendungen des Antragstellers richten sich im wesentlichen gegen die tatrichterliche Würdigung des Sachverhalts. Zu der Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen bei dem Vertragshilfeantrag eines Erben die Vorschrift des § 3 Abs. 3 VHG Anwendung findet, hat der Senat bereits im Beschluß vom 12. Juli 1957 eingehend Stellung genommen. Ein besonderer Grund, aus dem eine Zinsherabsetzung zu einer nicht zumutbaren Härte für die Gläubigerin führen würde, kann danach gegeben sein, wenn den Erben aus dem Nachlaß nicht unerhebliche Vermögenswerte zugefallen sind. Infolgedessen hat der Senat in der Vorentscheidung eine Feststellung des Wertes des Nachlasses für erforderlich gehalten. Wenn auch die Prüfung der Voraussetzungen des § 3 Abs. 3 VHG eine Interessenabwägung verlangt, wobei in der Regel die wirtschaftliche Lage des Gläubigers und des Schuldners von entscheidender Bedeutung sein wird, so kann doch nach der ständigen Rechtsprechung des Senats (vgl. z.B. Beschlüsse vom 10. Juni 1955, V ZB 17/55, LM VHG Nr. 6 zu § 3, und 27. September 1955, V ZB 26/55, BGHZ 18, 201, 202) schon allein die gute wirtschaftliche Lage des Schuldners, sofern sie durch die Bezahlung der rückständigen Zinsen keine ins Gewicht fallende Beeinträchtigung erfährt, einen besonderen Grund im Sinne des § 3 Abs. 3 VHG darstellen. Das Beschwerdegericht hat die für die Entscheidung in Betracht kommenden Gesichtspunkte berücksichtigt. Es hat dabei die Tatsache, daß die Erben in bescheidenen Verhältnissen leben, nicht außer acht gelassen, andererseits aber auch dem Umstand Rechnung getragen, daß der Erbfall den Erben einen nicht unerheblichen Vermögenszuwachs gebracht hat. Nach den Feststellungen des

Kammergerichts ist den Erben aus dem Nachlaß ein Vermögen von rund 44 000 DM zugefallen. Dabei sind die Zinsverbindlichkeiten in voller Höhe von 57 677,42 DM bereits berücksichtigt. Der Betrag von 44 000 DM hat sich durch die rechtskräftig gewordene Streichung von 13 000 DM Zinsen auf 57 000 DM erhöht, die den Erben auch dann verbleiben, wenn sie die restlichen Zinsen von 44 677,42 DM noch bezahlen müssen. Die Auffassung des Beschwerdegerichts, daß eine Streichung der gesamten rückständigen Zinsen für die Antragsgegnerin eine nicht zumutbare Härte bedeuten würde, ist rechtlich nicht zu beanstanden. Damit entfällt gemäß § 3 Abs. 3 VHG die Anwendbarkeit des § 3 Abs. 2 des Gesetzes. Dies hat zur Folge, daß für die Zinsherabsetzung die Vorschriften des § 1 VHG maßgebend sind (§ 3 Abs. 3 Halbsatz 2 VHG). Das Kammergericht hat danach den Umfang der Zinsherabsetzung zutreffend unter dem Gesichtspunkt der Zumutbarkeit der Leistung geprüft. Es hat zwar keine näheren Ausführungen darüber gemacht, wie es gerade zu dem Betrag von 13 000 DM gelangt ist. Es ist jedoch zu berücksichtigen, daß es sich um eine Schätzung handelt, die darauf beruht, daß die Verbesserung der Lage des Nachlasses zu einem nicht unerheblichen Teil auf die Erhöhung der Grundstückspreise zurückzuführen ist. Gegen die Auffassung des Beschwerdegerichts, daß diese ohne Einwirkung der Beteiligten eingetretene Wertsteigerung sich nicht allein zugunsten der Erben auswirken dürfe, sind rechtliche Bedenken nicht zu erheben und auch nicht geltend gemacht. Im übrigen handelt es sich bei der nach § 3 Abs. 3 VHG im Rahmen des § 1 VHG vorzunehmenden Zinsherabsetzung um eine dem Tatrichter obliegende Ermessensentscheidung, an die das Gericht der weiteren Beschwerde, da eine Rechtsverletzung nicht vorliegt, gebunden ist. Die Frage, ob im Rahmen der Prüfung der Zumutbarkeit der Leistung eine weitergehende

- 7 -

Zinsherabsetzung gerechtfertigt oder vertretbar gewesen wäre, kann vom Gericht der weiteren Beschwerde nicht geprüft werden.

Die sofortige weitere Beschwerde mußte deshalb als unbegründet zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 19, 20 VHG.

Dr. Tasche

Dr. Augustin

Dr. Piepenbrock

Rothe

Dr. Freitag